



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

Über die
BA-Geschäftsstelle West
An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses BA 23 – Allach-
Untermenzing
Herrn Pascal Fuckerieder

Landsberger Straße 486
81241 München

27.05.2024

**Erst-Erstellung einer Lärmschutzwand an der Von-Kahr-Straße
auf Höhe Schneider-Ulrich-Weg bei den Fahrradständern,
Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand an der S-Bahn-
Haltestelle S 2 Westseite auf Niveau der Höhe Ostseite,
Ausrichtung der Lautsprecher auf den Bahnsteig**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05843 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom 12.09.2023

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 23 – Allach-Untermenzing Folgendes:

1. „Erst-Erstellung einer Lärmschutzwand an der Von-Kahr-Straße auf Höhe Schneider-Ulrich-Weg bei den Fahrradständern
2. Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand an der S-Bahn-Haltestelle S 2 Westseite auf Niveau der Höhe Ostseite
3. Ausrichtung der Lautsprecher auf den Bahnsteig, da durch das niedrige Niveau der Lärmschutzwand die Ansagen bei Anwohnern sehr laut zu hören sind (evtl. könnten die Lautsprecher auch auf Kopfhöhe herabgesetzt werden)“.

Zur Begründung haben Sie zu den einzelnen Punkten Folgendes vorgetragen:

- Zu 1) „Beim Bau der von-Kahr-Straße und der Haltestelle Untermenzing (Linie S2) wurde den Anwohnern Lärmschutz zugesichert. Auch wurde den Anwohnern versprochen, dass nach Aufstellung der Fahrradständer an der Von-Kahr-Straße die Lärmschutzwand bis zur Bahnhaltestelle Untermenzing ergänzt wird. Leider fehlt jedoch noch heute die Fortführung an der Westseite der Bahn in Höhe der Fahrradständer bis zur Bahn.
- Zu 2) Anhand der Bilder (...) ist zu erkennen, dass die Lärmschutzwand an der Ostseite ab Bahnsteigniveau eine Höhe von ca. 3 Metern hat. Um den Lärmschutz der Anwohner auf der Westseite zu gewährleisten, wird auch hier gefordert, die Höhe der Lärmschutzwand anzuheben.
- Zu 3) Bis dies umgesetzt ist wird gebeten, die Ausrichtung der Lautsprecher auf den Bahnsteig zu richten, da durch das niedrige Niveau der Lärmschutzwand die Ansagen bei den Anwohnern sehr laut zu hören sind.“

Ihr Einverständnis vorausgesetzt erlaube ich mir, Ihren Antrag als Brief zu beantworten und teile Ihnen Folgendes mit:

- Zu 1) Über die versprochene Fortführung der Lärmschutzwand auf der Westseite der Bahn liegen weder dem Referat für Klima- und Umweltschutz noch dem Baureferat Kenntnisse oder Informationen vor. Die überdachte Fahrradabstellanlage wurde, nachdem die Deutsche Bahn AG eine Herstellung damals verweigert hatte, vom Baureferat (Hauptabteilung Tiefbau) hergestellt. In den noch vorliegenden Unterlagen des Baureferates (Anhörung, Beschluss) ist nichts über eine Verlängerung der Lärmschutzwand enthalten. Aus Sicht des Baureferates ist auch stimmig, dass die planfestgestellte und so gebaute Lärmschutzwand an der Von-Kahr-Straße nicht weitergeführt wurde, weil die Straße im betreffenden Bereich tief im Einschnitt liegt und die dort befindlichen Stützmauern ausreichend aktiven Lärmschutz bieten.

Die in Ihrem Antrag angesprochenen Punkte der Erhöhung der westlichen Lärmschutzwand (Punkt 2) und der Ausrichtung der Lautsprecher (Punkt 3) liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München. Die Deutsche Bahn AG (DB Netz AG) ist hier allein als Baulastträger für Eisenbahnanlagen des Bundes sowohl für die Planung als auch die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden und neu geplanten Schienenwegen zuständig. Aufsichtsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Der Stadt München als kommunale Behörde stehen hier keine öffentlich-rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung.

Wir haben daher die DB Netz AG um Stellungnahme gebeten. Die DB Netz AG hat dazu Folgendes mitgeteilt:

- Zu 2) „Die dort errichteten Anlagen wurden entsprechend §18 AEG planfestgestellt und genießen heute den Bestandsschutz. Es ist davon auszugehen, dass Belange Dritter, falls es welche gab, im Zuge des damaligen Planfeststellungsbeschlusses angemessen berücksichtigt wurden. Eine Erhöhung der LSW ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.“

Zu 3) „Die Lautsprecher müssen mindestens in 2,5 m Höhe angebracht werden. Maßgeblich ist hier die Unterkante der Lautsprecher. Gründe hierfür sind unter anderem optimale Beschallungsverteilung auf dem Bahnsteig, Schutz vor Vandalismus und es besteht keine „Anstoß“-Gefahr. In diesem Zusammenhang sind die Lautsprecher bewusst in Längsrichtung zum Bahnsteig ausgerichtet. Der eingestellte Pegel der Lautsprecher entspricht den Vorgaben aus der Richtlinie.“

Das Baureferat hat das Antwortschreiben mitgezeichnet.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 05843 kann daher wie oben ausgeführt nicht entsprochen werden.

Ich bedauere, Ihnen trotz der gewährten Fristverlängerungen keine positivere Antwort geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin